



Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten während der Corona-Pandemie für alle praktischen Präsenzveranstaltungen, die in Gebäuden der LMU durchgeführt werden.

2. Verantwortlichkeiten, Befugnisse

Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z.B. Praktikumsleiter) sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich und haben das dafür notwendige Personal bereitzustellen. Sie haben in den Veranstaltungsräumen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen, die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht. Sie können und sollen die nachfolgenden Regelungen ergänzen, falls sie es für erforderlich oder zweckdienlich halten.

Alle Teilnehmenden von Präsenzveranstaltungen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

3. Kontaktdatenerfassung

Bei jeder Veranstaltung sind die Teilnehmenden mit Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse) zu dokumentieren.

Es ist möglichst das zentrale Kontaktpersonenerfassungssystem zu nutzen. Dazu wird der an den Arbeitsplätzen oder anderen Stellen befindliche QR-Code mit Smartphone gescannt. Die Anwesenheits- und Kontaktinformationen werden unabhängig von Campus- oder Lernmanagementsystemen gespeichert, um keine Verknüpfung dieser Daten im Sinne einer Anwesenheitskontrolle zu ermöglichen, und nach vier Wochen automatisch gelöscht.

Soweit Teilnehmendenlisten in Papierform geführt werden, werden auch diese, falls sie nicht für anderweitig geregelte Zwecke länger aufbewahrt werden müssen, nach vier Wochen vernichtet.

Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

4. Abstandsgebot, Maßnahmen zur Kontaktreduktion

Ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m ist einzuhalten. Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit in und außerhalb der Veranstaltungsräume. Ausnahmen sind auf das für die Durchführung

Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

notwendiger Arbeiten unvermeidbare Minimum zu beschränken. Für diese Arbeiten (z.B. Versuche) ist zu prüfen, ob technische Alternativen (z.B. Online-Tools) zur Verfügung stehen oder ob auf sie verzichtet werden kann. Die [Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) der Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind zu berücksichtigen.

Bei Unterschreiten des Mindestabstands sind alternative technische Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Anbringen von brandsicheren transparenten Abtrennungen, bspw. aus Plexiglas). Ist dies nicht möglich, müssen die Beschäftigten mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zum gegenseitigen Schutz tragen. Kann einer der Beteiligten keine OP-Maske tragen oder ergibt sich tätigkeitsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist das Tragen von Atemschutzmasken (FFP2) erforderlich.

Arbeitsplätze an Laborabzügen und mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken sind mit einer Person pro Abzug bzw. Sicherheitswerkbank einzurichten. Bei Laborabzügen ist eine Unterschreitung des Mindestabstands auf max. 1,2 m ohne alternative Maßnahmen zulässig, solange keine Kommunikation zwischen Personen an benachbarten Abzügen stattfindet.

Aufzüge sollten möglichst nicht genutzt werden. Falls eine Aufzugnutzung unumgänglich ist, ist der Mindestabstand einzuhalten.

In allen Räumen muss für jede anwesende Person eine Mindestfläche von 10 qm zur Verfügung stehen. Ausgenommen davon sind technisch belüftete Räume.

5. Tragen von medizinischen Gesichtsmasken

Beim Betreten der LMU-Gebäude sowie in allen Verkehrs- und Begegnungsbereichen, insbesondere in Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Toiletten, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2-Maske korrekt zu tragen (Maskenpflicht).

Die Maskenpflicht in Veranstaltungsräumen gilt auch am Platz - auch für Dozierende. Ausgenommen davon sind Prüfungen.

In Laboratorien und sonstigen Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahr-, Bio- oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist das Tragen von Masken nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausnahmen sind geboten, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. bei gemeinsamen Arbeiten an Geräten).

Bei offenem Umgang mit Gefahr-, Bio- oder radioaktiven Stoffen dürfen keine Masken getragen werden. Bei besonderen Tätigkeiten, die einen Atemschutz erfordern (z.B. bei Gefährdungen durch Stäube), ist dieser jedoch weiterhin zu verwenden.

Falls wegen Nichteinhaltung des Mindestabstands eine Maske getragen werden muss, ist durch

Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

geeignete Maßnahmen jederzeit zu vermeiden, dass Gefahr-, Bio- oder radioaktive Stoffe auf die Masken gelangen (z.B. Verschleppung von Stoffaustritten nach Zentrifugation). Masken dürfen nicht mit ungewaschenen Händen oder benutzten Handschuhen berührt werden.

Bei Kontamination sind Masken sofort zu wechseln.

6. Sonstige persönliche Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Jederzeitiges Einhalten des Mindestabstands zu anderen Personen (vgl. Ziff. 4);
- Einhaltung der Maskenpflicht in LMU-Gebäuden (vgl. Ziff. 5);
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife;
- Kein Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung;
- Husten oder Niesen in die Armbeuge; Verwenden von Einmaltaschentüchern;
- Kein Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen.

Die LMU stellt sicher, dass ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen besteht. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Es genügt eine Wischreinigung mit fettlösendem Reinigungsmittel und Einwegwischtüchern (kein Desinfektionsmittel erforderlich).

7. Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume und Aufenthalt auf dem Gelände der LMU

Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände der LMU ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Während des Aufenthalts in den Gebäuden bzw. auf dem Gelände der LMU sind Gruppenbildungen nicht gestattet. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

Für jeden Veranstaltungsraum ist die maximal mögliche Zahl an anwesenden Personen festzulegen, zu dokumentieren und jederzeit einzuhalten.

Das Veranstaltungspersonal achtet auf die Einhaltung der Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume. Die Zugangs- und Auslasswege in den Veranstaltungsräumen werden, falls erforderlich, durch die Hausverwaltungen markiert.

Der Einlass erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und ist vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin so zu organisieren, dass sich vor den Veranstaltungsräumen keine Warteschlangen bilden und der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird, auch in Garderoben und

Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

an Spinden. Falls erforderlich, sind den Teilnehmenden unterschiedliche Eingänge zuzuweisen oder der Einlass zeitversetzt zu organisieren. Werden entsprechende Maßnahmen getroffen, sind diese Regelungen entsprechend zu ergänzen. Ggf. ist ein Raum- und/oder Gebäudeplan zur Verdeutlichung der Maßnahmen als Anlage beizufügen (vgl. Ziff. 17).

Die Zugangstüren zu den Veranstaltungsräumen sollen bei Einlass geöffnet sein. Selbstschließende Türen dürfen jedoch nicht aufgekeilt werden. Im Wartebereich vor den Veranstaltungsräumen werden, falls erforderlich, von der zuständigen Hausverwaltung Abstandsmarkierungen angebracht. Die Veranstaltungsräume werden so besetzt, dass zwischen den Arbeitsplätzen in alle Richtungen ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die Plätze, die eingenommen werden dürfen, sind gekennzeichnet. Das Veranstaltungspersonal achtet darauf, dass nur diese genutzt werden und weist ggf. den Teilnehmenden die Plätze zu.

Bei Veranstaltungen, die parallel in mehreren Räumen stattfinden, werden die Teilnehmenden für die Dauer der Veranstaltungen in feste Gruppen eingeteilt.

8. Weitere organisatorische Hygienemaßnahmen vor und während der Veranstaltung

Es gilt der Grundsatz, persönliche Kontakte mit Unterschreitung des Mindestabstands soweit wie möglich zu vermeiden bzw. auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken.

Notwendige Arbeitsmittel werden möglichst vor Beginn der Veranstaltung an den Arbeitsplätzen verteilt. Notwendige Abholungen bzw. Ausgabe von Arbeitsmitteln (z.B. Chemikalien, Glasgeräte) bei Ausgabestellen sollen durch möglichst wenige, festgelegte Personen erfolgen. Gleiches gilt für die Rückgabe oder Abgabe von Abfällen.

Arbeiten werden möglichst einzeln durchgeführt. Sind Arbeiten in Kleingruppen notwendig (z.B. bei Arbeiten an komplexen Apparaturen und Messgeräten), werden geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln getroffen.

Eine Durchmischung von Teilnehmenden mehrerer Arbeitsgruppen (z.B. zwischen Praktikumsräumen, beim Schichtwechsel, während Pausen usw.) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufteilung in Teams, versetzte Pausenzeiten, usw.) zu verhindern.

Gebrauchte, nicht waschbare medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken), FFP2-Masken und Reinigungstücher sind in Abfallbehältern, die mit einem Abfallsack bestückt sind, als Restmüll zu entsorgen.

9. Lüften

In Räumen mit technischer Be- und Entlüftung ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich.

In Räumen ohne technische Be- und Entlüftung sind die Veranstaltungsräume vom Veranstaltungspersonal vor Veranstaltungsbeginn und während der Veranstaltung mindestens alle

Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

20 min zu lüften. Die Mindestlüftungsdauer beträgt 5-10 min im Sommer, 5 min im Frühjahr und Herbst und 3 min im Winter (schnellere Durchlüftung bei Kälte). Am wirkungsvollsten ist Stoßlüften über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, dabei wenn möglich Querlüften.

Die erforderlichen Lüftungsintervalle können auch individuell ermittelt werden. Dabei sind die Veranstaltungsräume spätestens bei Erreichen einer CO₂-Konzentration von 1.000 ppm zu lüften. Das Lüftungsintervall kann mithilfe des Raumvolumens (bzw. Grundfläche und Höhe) und der Personenzahl berechnet werden. Für zentral verwaltete Lehrräume kann das Lüftungsintervall bei maximaler Corona-Belegung im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit, abgerufen werden. Dort befindet sich auch eine Datei zur Berechnung des Lüftungsintervalls unter Berücksichtigung der tatsächlich anwesenden Personen.

Zur Berechnung kann auch die CO₂-App der DGUV verwendet werden (1.000 ppm-Wert im Bereich „Büro- und Besprechungsräume“).

Mit einem CO₂-Messgerät (CO₂-Ampel) kann die momentane CO₂-Konzentration im Raum abgelesen werden.

Die CO₂-Konzentration von 1.000 ppm sollte nach Möglichkeit deutlich unterschritten werden (Richtwert 700 ppm).

10. Reinigung

Die Veranstaltungsräume einschließlich der Türklinken und anderer Handkontaktflächen werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt. Die Organisation erfolgt durch die zuständige Hausverwaltung.

Arbeitsplätze in Laboratorien oder anderen Bereichen, in denen mit Gefahr- oder Biostoffen umgegangen wird, werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt. Die Organisation erfolgt durch die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter.

Während der Veranstaltung werden die Handkontaktflächen aller gemeinsam genutzten Arbeitsmittel und alle sonstigen häufig berührten Handkontaktflächen regelmäßig mit einem fettlösenden Reinigungsmittel (kein Desinfektionsmittel erforderlich) und Einwegreinigungstüchern gereinigt (z.B. zweimal täglich, Wischreinigung erforderlich). Dabei achten alle Personen besonders auf eine gute Händehygiene.

Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

11. Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I), sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt;
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen;
3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Universität vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung (PCR) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Vorlage bei der Universität vorgenommen worden sein.

Treten bei einer Person während der Veranstaltung Symptome auf, hat sie sich umgehend beim Veranstaltungsleiter bzw. Veranstaltungsleiterin zu melden. Es werden folgende Maßnahmen veranlasst:

- Die betroffene Person wird umgehend nach Hause geschickt.
- Der Raum wird gut gelüftet (falls keine technische Be- und Entlüftung vorhanden ist).
- Alle betroffenen Handkontaktflächen werden von der Hausverwaltung gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt (kein Desinfektionsmittel erforderlich).
- Ohne ärztliches Zeugnis (negativer PCR-Test) wird die betroffene Person frühestens 14 Tage nach Abklingen der Symptome wieder zur Veranstaltung zugelassen.

Alle Teilnehmenden werden über die getroffenen Maßnahmen informiert.

12. Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Die Maßnahmen sollten mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein. Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement kann bei Bedarf beratend konsultiert werden. Bei Beschäftigten ist vor Aufnahme der Tätigkeiten die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung erforderlich (vgl. Bogen 10.1 im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit).

Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

13. Erste-Hilfe-Leistung

Ein ausgebildeter Ersthelfer bzw. eine ausgebildete Ersthelferin muss anwesend oder telefonisch erreichbar und bei Bedarf kurzfristig verfügbar sein.

Bei der Erste-Hilfe-Leistung ist eine Atemschutzmaske (FFP2, ohne Ausatemventil) zu tragen. Ist keine Atemschutzmaske verfügbar, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen, nach Möglichkeit auch von der zu betreuenden Person.

Bei der Wundversorgung sind Einweghandschuhe zu tragen.

Bei Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen steht es im Ermessen der Erste-Hilfe-Leistenden, auf eine Beatmung zu verzichten. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist eine Herzdruckmassage und Defibrillation durchzuführen. Die Liste der Standorte der Defibrillatoren an der LMU ist im Serviceportal, Stichwort: Defibrillator, abrufbar.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

14. Information der Teilnehmenden per E-Mail vor der Veranstaltung

Den Teilnehmenden sind diese Regelungen rechtzeitig (nach Möglichkeit eine Woche) vor der Veranstaltung zuzusenden.

15. Unterweisung der Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung

Die Teilnehmenden sind vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin zu Beginn der Veranstaltung(sreihe) über die Inhalte der Ziff. 3 bis 8 sowie Ziff. 11 zu unterweisen. Die durchgeführte Unterweisung ist zu dokumentieren; eine Unterschrift der Teilnehmenden ist nicht erforderlich.

16. Konzeptfortschreibung, fachliche Unterstützung bei der Umsetzung

Diese Regelungen werden laufend an die geltenden Infektionsschutzregelungen angepasst. Für jede Veranstaltung ist die jeweils aktuelle Fassung im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abzurufen.

Bei Fragen zur Umsetzung unterstützt die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit. Die zuständige Fachkraft ist im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abrufbar.

Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborpraktika)

17. Weitere Unterlagen gem. Ziff. 7 Abs. 3 (nur bei Bedarf)

Raumplan

- Vorgesehene Zugänge zu den Veranstaltungsräumen
- Verfügbare Plätze unter Berücksichtigung des Mindestabstands
- Wegeführung für das Erreichen der Sitzplätze

Gebäudeplan

- Verfügbare Zugänge zum Gebäude bzw. zu den Veranstaltungsräumen
- Wegeführung im Gebäude
- Wartebereiche vor den Veranstaltungsräumen
- Toiletten mit Zugängen